Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 11

Artikel: Die Natur der Verwandtenunterstützung und der Ort ihrer Zwangsvollstreckung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„Entfernet die Krone vom Haupte der Könige, den Altar aus der Kirche, den Sonntag aus der Woche; aber entfernet das Armenwesen nicht aus der Gemeinde."

Das wird auch bei der Bundesarmenpflege gelten müssen: Legiferierung für das Ganze und Subventionierung für die einzelnen Aufgaben; aber durch die Gemeinde. Und wenn wir schließlich uns noch fragen, welche von den vorhandenen Gemeinden in Frage kommen soll, so werden wir bald klar sein, daß weder die Kirchgemeinde noch die Burgergemeinde für diese Aufgaben das rechte Instrument ist, sondern die Wohngemeinde, die für die dem Fall entsprechende Pflege und für den Vollzug die nötige Aufsicht allein garantiert. G. A.

Die Natur der Verwandtenunterstützung und der Ort ihrer Zwangsvollstreckung.

Im letzten Heft der Entscheidungen der bundesgerichtlichen Schuldbetreibungs- und Konkurskammer findet sich ein Urteil, das für unsere Armenbehörden von besonderer Wichtigkeit ist und daher auch an dieser Stelle hervorgehoben sein mag. In diesem Urteil hatte nämlich das Bundesgericht Gelegenheit, sich über die rechtliche Natur des Anspruchs auf Verwandtenunterstützung im Sinne von Art. 328/329 Z.G.B. auszusprechen und im Anschluß daran zu bestimmen, wo die Armenbehörde die ihr gemäß Art. 329, Abs. 3 Z.G.B. gegen die Verwandten eines Unterstützungsbedürftigen zustehenden Ansprüche betreibungsrechtlich geltend zu machen hat.

Laut Art. 328/329 sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. „Der Anspruch wird vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde."

Auf Grund eines früher erlassenen Entscheides war nun ein gewisser S. T.-M. in Neu-Allschwil (Baselland) pflichtig erklärt worden, seinen Bruder H. T. in Basel zu unterstützen und es hatte aus diesem Verhältnis heraus das Bürgerliche Armenamt Baselstadt gegenüber S. T.-M. Anspruch auf Rückerstattung von Fr. 37.50, die es für H. T. ausgelegt hatte. — Da S. T.-M. nicht bezahlte, leitete das Armenamt Baselstadt gegen ihn Betreibung ein, und zwar in Basel selbst. Das Armenamt ging dabei von der Auffassung aus, daß seine Forderung sich als eine solche öffentlich-rechtlicher Natur qualifiziere, für welche — wenn es sich um interkantonale Verhältnisse handle — nach konstanter Praxis des Bundesgerichts die Betreibung auch in demjenigen Kanton angehoben werden kann, wo die Forderung entstanden ist. Hinsichtlich der Verwandtenunterstützungen sei an diesem speziellen Betreibungsort trotz dem interkantonalen Rechtshilfekonkordat betr. den Schutz öffentlichrechtlicher Forderungen festzuhalten, da diese Ansprüche in Art. 1 des Konkordates gerade nicht aufgezählt seien und daher sich des Schutzes dieses Konkordates auch nicht erfreuen würden.

Das Bundesgericht hat, in Uebereinstimmung mit der baselstädtischen Aufsichtsbehörde, indessen diesen Standpunkt nicht geschützt und erklärt, daß Forderungen betreffend Verwandtenunterstützung auch seitens der Armenbehörden ausschließlich am Wohnort des Pflichtigen zu vollstrecken sind. In seinen Erwägungen anerkennt das Bundesgericht, daß Baselstadt als Betreibungsort dann in Betracht käme, wenn Gegenstand der Betreibung ein einer Basler

Behörde zustehender öffentlich-rechtlicher Anspruch wäre, der zudem nicht unter das Rechtshilfekonkordat vom 23. August 1912 fiele. Diesen Charakter hat aber die hier in Frage stehende Forderung nach den für ihre rechtliche Qualifikation maßgebenden Artikeln 328/329 Z.G.B. nicht. Danach wird der Unterstützungsanspruch des Bedürftigen gegen die unterstützungspflichtigen Verwandten entweder von ihm selber oder „wenn er durch die öffentliche Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht." Das Z.G.B. hat also nicht nur das Verhältnis zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und dessen Verwandten geordnet, sondern auch die Einwirkung einer bereits erfolgenden öffentlichen Unterstützung auf die Beziehungen unter den Verwandten in den Bereich seiner Regelung einbezogen, indem es als Folge derselben die unterstützende Armenbehörde in die Rechte des Unterstützten eintreten, d. h. dessen Anspruch gegen die Verwandten von Gesetzes wegen auf sie übergehen läßt. Da ein Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts dabei nicht gemacht worden ist, muß angenommen werden, daß diese Regelung eine erschöpfende und abschließende ist, die Armenbehörde gegenüber den Verwandten des Unterstützten also nur die ihr durch Art. 329 Abs. 3 Z.G.B. eingeräumten Rechte und keine weiteren geltend machen kann. Denn die Befugnis des Gemeinwesens, für die von ihm gewährte Armenunterstützung den Rückgriff auf die Verwandten zu nehmen, kann ihren Rechtsgrund nur in der aus der Tatsache der Verwandtschaft fließenden Pflicht, dem in Not befindlichen Familiengenossen beizustehen, haben. Nachdem das Z.G.B. diese Pflicht durch die Vorschriften der Art. 328 und 329 zum Gegenstand der Bundesgesetzgebung gemacht hat, steht es daher den Kantonen nicht zu, sie dadurch anders zu ordnen, daß sie der Armenbehörde durch verwaltungsrechtliche Gesetze einen selbständigen, d. h. vom Bundesrecht unabhängigen kantonalrechtlichen Rückerstattungsanspruch gegenüber den Verwandten des Unterstützten einräumen. Der Anspruch der Armenbehörde gegen die Verwandten kann sich daher stets nur auf die in Art. 328 und 329 niedergelegten bundesrechtlichen Normen selber stützen.

Ist dem so, so folgt daraus aber ohne weiteres, daß die Armenbehörde die unterstützungspflichtigen Verwandten ausschließlich an deren Wohnsitz zu betreiben hat. Denn der Anspruch des Unterstützungsbedürftigen gegen die Verwandten, in welchen die Armenpflege eintritt, ist seinem Wesen nach — als Verhältnis zwischen gleichgeordneten Rechtssubjekten — unzweifelhaft ein solcher privatrechtlicher Natur und kann dadurch, daß er statt vom ursprünglichen Berechtigten nun durch eine öffentliche Behörde geltend gemacht wird, selbstverständlich seinen Charakter nicht ändern. Auch der Umstand, daß es den Kantonen freisteht, die Festsetzung des Anspruchs einer Verwaltungsbehörde — statt einem Gericht — zu übertragen, vermag den Charakter der Forderung nicht zu ändern, denn es können sehr wohl auch den Verwaltungsbehörden ausnahmsweise richterliche Funktionen überbunden werden. Maßgebend dafür, ob ein Rechtsverhältnis dem Privat- oder öffentlichen Recht angehört, ist eben nicht, welche Behörde zu seiner Beurteilung kompetent ist, sondern einzig und allein die innere Natur des Rechtsverhältnisses selbst. (B.G.E. 41 III. Abtlg. Nr. 91.)

Bern. Die Arbeits- und Gewerbezentrale für Frauen und Töchter (Präsident: Armeninspektor Pfr. Lörtscher), über deren Gründung und Zweckbestimmung wir in der Nummer vom 1. Februar 1915 berichtet haben, erfreut sich einer gedeihlichen Entwicklung und erweist sich als eine ungemein segensreiche Institution. Hatten sich am Eröffnungstage, dem 1. Dezember 1914, bereits 70 arbeitsuchende Frauen und Töchter eingefunden, so betrug im